



Antrag Nr.: 17 / 2021-24

Antragsteller: Jugendausschuss
Ordnung: Jugendordnung
Datum: 20.04.2022
Antrag: **Neue Anlage 4 zur Jugendordnung**

Anlage 4: Pilotprojekte

§ 1 Grundsätze

- (1) Wo die Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können die KFA zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.
- (2) Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung durch den TFV dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden.
- (3) Pilotprojekte sind nur auf Kreisebene eines Landesverbands zulässig.

§ 2 Pilotprojekt - Einsatz von U18 Spielern im B-Juniorenbereich

- (1) Pilotweise sind in der Saison 2022/23 in den B-Junioren-Spielklassen auf Kreisebene, abweichend der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, Spieler des jüngeren A-Junioren-Jahrgangs (U18, Saison 2022/23 Jahrgang 2005) für die B-Juniorenmannschaft des eigenen Vereins spielberechtigt, wenn der Verein keine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat.
- (2) Ein U18-Spieler wird nur für die B-Juniorenmannschaft seines Vereins spielberechtigt, wenn der Verein keine A-Juniorenmannschaft im Spielbetrieb gemeldet hat. Die betreffenden U18-Spieler sind durch den Verein offiziell an die Passstelle des TFV zu melden. Die U18-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften auf Kreis- bzw. Landesebene).
- (3) Die Anzahl der U18-Spieler, die in einem Spiel einer B-Junioren-mannschaft eingesetzt werden dürfen, ist auf drei (3) Spieler begrenzt.
- (4) Eine B-Juniorenmannschaft, welche im Spieljahr 2022/23 U18-Spieler einsetzt, ist für die nächsthöhere Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (5) Ein U18-Spieler, welcher gemäß Abs. 2 Satz 2 an die Passstelle gemeldet ist, erhält kein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Herrenbereich. Ein U18-Spieler, welcher ein vorzeitiges Pflichtspielrecht für den Herrenbereich hat, erhält keine Spielberechtigung für eine B-Juniorenmannschaft.



Thüringer Fußball-Verband e. V.

- (6) Ein Mitwirken von U18-Spielern über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig. Ebenfalls erhält ein U18-Spieler nur die Spielberechtigung für die B-Junioren-Mannschaft seines Vereins, wenn er kein Zweit- oder Gastspielrecht für eine A-Juniorenmannschaft eines anderen Vereins besitzt.

§ 3 Pilotprojekt - Einsatz von U20 Spielern im A-Juniorenbereich

- (1) Pilotweise sind in der Saison 2022/23 in den A-Junioren-Spielklassen auf Kreisebene, abweichend der Altersklasseneinteilung § 6 der TFV-Jugendordnung, U20-Spieler (Jahrgang 2003) - welche gerade aus dem Juniorenbereich ausgeschiedenen sind - für die A-Juniorenmannschaft des eigenen Vereins spielberechtigt.
- (2) Die betreffenden U20-Spieler sind durch den Verein offiziell an die Passstelle des TFV zu melden. Der Einsatz ist nur in Spielklassen auf Kreisebene möglich. Ein Einsatz ist auch möglich, wenn diese Spieler ebenfalls in Herrenspielen eingesetzt werden. Die U20 Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für alle Freundschafts-, Pokal- und Meisterschaftsspiele (ausgenommen Hallenmeisterschaften auf Kreis- bzw. Landesebene).
- (3) Die Anzahl der U20-Spieler, die in einem Spiel einer A-Juniorenmannschaft eingesetzt werden dürfen, wird auf drei (3) Spieler begrenzt.
- (4) Eine A-Juniorenmannschaft, welche im Spieljahr 2022/23 U20-Spieler einsetzt, ist für die nächsthöhere Spielklasse aufstiegsberechtigt.
- (5) Ein Mitwirken von U20-Spielern über ein Gast- oder Zweitspielrecht ist zulässig.

Begründung:

zu § 2:

Dieses Pilotprojekt wurde bereits in der Spielzeit 2021/22 in fünf KFA (Eichsfeld-Unstrut-Hainich, Jena-Saale-Orla, Nordthüringen, Ostthüringen und Westthüringen) erfolgreich eingeführt. Eine Auswertung ergab, dass insgesamt 60 U18-Spieler aus 25 Vereinen bei den B-Junioren eingesetzt wurden. Somit kann man festhalten, dass dieses Pilotprojekt nicht falsch ist und es durchaus einen Bedarf für die Spieler und die Vereine gibt.

zu § 3:

Der Übergang aus dem Junioren- in den Herrenbereich verläuft üblicherweise sehr fließend. Während einige A-Junioren-Spieler des älteren Jahrgangs frühzeitig an den Herrenbereich herangeführt werden und dort auch Fuß fassen können, benötigen andere etwas mehr Entwicklungszeit. Aus diesem Grund möchte der TFV-Jugendausschuss zum Beginn des Spieljahres 2022/2023 den U20-Spielern – also den gerade aus dem Juniorenbereich ausgeschiedenen Spielern – die Möglichkeit gegeben, noch bei der A-Jugend in Pflichtspielen mitwirken zu können. Weiter sollen durch den Einsatz von U20-Spielern personell schwach - gemeint ist hier die Spieleranzahl der Mannschaft - besetzte A-Juniorenmannschaften gestärkt werden.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes ab dem 01.07.2022 in Kraft.